

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, Beate Müller-Gemmeke, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Dr. Tobias Lindner, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Sozialen Arbeitsmarktes

A. Problem

Der arbeitsmarktpolitische Instrumentenkasten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) weist eine Leerstelle im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung auf. Die existierenden Instrumente des § 16 SGB II bieten den Jobcentern zwar diverse Möglichkeiten zur Förderung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen, allerdings sind die Instrumente bei einer Vielzahl von ihnen wirkungslos. Ihnen bleibt daher der Zugang zum Arbeitsmarkt dauerhaft verwehrt. Infolgedessen droht ihnen ein Leben am Rande der Gesellschaft.

Das betrifft insbesondere Menschen, die auch bei einer hohen Arbeitskräftenachfrage aufgrund vielfältiger Vermittlungshemmnisse mittelfristig keine Chancen auf eine ungeförderte Beschäftigung haben. Für sie existiert kein längerfristig angelegtes Angebot, das ihnen gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und neue Perspektiven jenseits des Arbeitslosengeld-II-Bezugs eröffnet. Um diese Lücke zu schließen, ist die Ergänzung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II um einen Sozialen Arbeitsmarkt erforderlich. Mit einem verlässlich gestalteten Angebot wird überdies die bisherige programmatische Diskontinuität im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung beendet.

Die Zielgruppe für einen Sozialen Arbeitsmarkt wurde bislang von den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht erreicht. Dies zeigen exemplarisch die Erfahrungen mit dem sogenannten Beschäftigungszuschuss, der mit verschlechterten Förderbedingungen seit dem 1. April 2012 als „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (§ 16e SGB II) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verankert ist.

Die Arbeitgeber sind bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen verpflichtet, mindestens 25 v. H. des Arbeitsentgelts selbst aufzubringen. Dies stellt vielfach für Arbeitgeber ein unüberwindliches Hindernis zur Einstellung von Menschen mit besonders komplexen Problemlagen dar. Auch die Budgetierung des Instruments im Eingliederungstitel und der starr begrenzte Förderzeitraum verhindern, dass es in seiner jetzigen Ausgestaltung den arbeitsmarktfremsten Personen zugute kommt.

Auch Arbeitslose mit multiplen Problemlagen haben Potentiale, die durch geeignete Mittel gestärkt und ausgebaut werden können. An diese Potentiale kann angeknüpft werden, wenn eine Teilhabebasis geschaffen wird, von der aus neue

Chancen entwickelt werden können. Gegenwärtig werden diese Potentiale jedoch nur unzureichend gefördert.

B. Lösung

Notwendig ist eine ergänzende Regelung, durch die sich auf lange Sicht auch für Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen und komplexen Problemlagen neue Erwerbsperspektiven ergeben.

Für über 25jährige Menschen mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (z. B. gesundheitliche und/oder soziale Einschränkungen), die darüber hinaus seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und nicht in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden konnten, wird eine zusätzliche Fördermöglichkeit geschaffen. Diese Kriterien treffen derzeit auf bis zu 200 000 Menschen in Deutschland zu.

Um auch für diese Menschen eine Teilhabeperspektive zu schaffen, wird auf Basis des bestehenden § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) mit einer zusätzlichen zweiten Säule ein echter Sozialer Arbeitsmarkt geschaffen. Die bereits bestehende Förderung von Arbeitsentgelten bis zu 75 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts wird dafür um die zusätzliche Möglichkeit einer Förderung bis zu 100 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts ergänzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Voraussetzung für diese neue Fördermöglichkeit ist, dass die relevanten lokalen Arbeitsmarktakteure diesem Arbeitsverhältnis im Rahmen eines lokalen Konsenses zustimmen. Durch diesen lokalen Konsens entsteht ein öffentlich geförderter und gesellschaftlich akzeptierter Beschäftigungsbereich, der einerseits sozialintegrativ wirkt und andererseits eine Brückenfunktion in den regulären Arbeitsmarkt übernimmt. Die Beschäftigungsverhältnisse bieten den Teilnehmenden verlässliche Strukturen, ermöglichen deren soziale Stabilisierung und lassen perspektivisch einen Übergang in den regulären Arbeitsmarkt zu. Der Soziale Arbeitsmarkt steht prinzipiell für alle Tätigkeiten bei allen Arbeitgebern offen.

Der Soziale Arbeitsmarkt soll Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen eine neue und verlässliche Perspektive schaffen und soziokulturelle Teilhabe ermöglichen. Die Teilnahme am Sozialen Arbeitsmarkt beruht auf Freiwilligkeit. Es müssen die individuellen Vermittlungshemmnisse dieser Arbeitslosen und ihre Wege aus der Arbeitslosigkeit im Mittelpunkt des Lösungsansatzes stehen, denn nur mit einer auf den Einzelfall abgestimmten Integrationsstrategie kann ihnen nachhaltig geholfen werden. Daher wird über die genannte Ergänzung hinaus des Weiteren die Förderdauer des § 16e SGB II flexibilisiert, so dass Personen auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gefördert werden können. Grundlage der Förderung ist jeweils eine maßnahmenübergreifende individuelle Integrationsstrategie. Zur Vermeidung von „Creaming-“, „Einsperr-“ und Mitnahmeeffekten sind ein sorgfältiges Auswahlverfahren, die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die Feststellung der erreichten Zwischenziele sowie begleitende Maßnahmen, Beratung und Vermittlung vorgesehen.

Die Arbeitsentgelte und der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen im Sozialen Arbeitsmarkt werden aus Bundesmitteln bezuschusst. Zur Finanzierung werden Einsparungen bei den passiven Leistungen (Regelsatz Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft) herangezogen. Durch diesen Passiv-Aktiv-Transfer werden zukünftig verstärkt Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert und neue Perspektiven für die Betroffenen aufgebaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt würden pro 50 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern jährliche Kosten in Höhe von von ca. 340 Mio. Euro entstehen. Diese sinken erheblich (um ca. 130 Mio. Euro), wenn die am Sozialen Arbeitsmarkt beteiligten Kommunen ihre Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft zur Finanzierung des Sozialen Arbeitsmarktes in Form eines Passiv-Aktiv-Transfers einspeisen. Darüber hinaus entstehen Mehreinnahmen von nahezu 280 Mio. Euro bei den Sozialversicherungen sowie ca. 40 Mio. Euro Steuermehreinnahmen bei Bund, Ländern und Kommunen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialen Arbeitsmarktes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden“ werden durch die Wörter „Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ eingefügt.

c) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sie“ wird gestrichen und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „und in der Regel das 25. Lebensjahr vollendet hat,“ eingefügt.

d) In Nummer 2 wird das Wort „sie“ gestrichen.

e) In Nummer 3 werden die Wörter „möglich ist und“ durch die Wörter „wird aufnehmen können und“ ersetzt.

f) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit ihr eine maßnahmeübergreifende individuelle Integrationsstrategie vereinbart wurde.“

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, wenn die Agenturen für Arbeit im Benehmen mit

den in § 18 Absatz 1 genannten Beteiligten der Förderung zustimmen (lokaler Konsens), die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ergänzend zu den Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 durchgängig mindestens 24 Monate arbeitslos ist und mindestens ein weiteres Vermittlungshemmnis vorliegt.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung sowie die Integrationsfortschritte sind mindestens alle zwei Jahre bzw. bei gegebenem Anlass zu überprüfen. Verringern sich die Aufwendungen des Arbeitgebers oder verbessert sich die Leistungsfähigkeit des erwerbstätigen Leistungsberechtigten, ist der Zuschuss entsprechend anzupassen.

(6) Die Förderdauer beträgt bis zu 24 Monate. Sie wird um jeweils bis zu weiteren 24 Monaten verlängert, wenn die Voraussetzungen einer Förderung weiterhin gegeben sind.

(7) Während der Förderung erfolgt eine regelmäßige Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit. Dafür ist die leistungsberechtigte Person von ihrem Arbeitgeber freizustellen. Eine Förderung nach dieser Vorschrift schließt die Förderung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Maßnahmen nach den §§ 16, 16a und 16f nicht aus.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 8 und 9.

5. Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Zur Finanzierung dieser Zuschüsse wird die Umwandlung passiver Leistungen in ein Arbeitsentgelt ermöglicht (Passiv-Aktiv-Transfer). Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind im Bundeshaushalt unter einem gesonderten Titel auszuweisen.

(11) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber jährlich bis zum 31. Dezember, beginnend mit dem Jahr 2013.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit eines Sozialen Arbeitsmarktes liegt auf der Hand. Selbst in konjunkturell guten Zeiten bleibt eine große Zahl von Menschen vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Derzeit gibt es etwa eine Million Menschen in Deutschland, die länger als zwölf Monate arbeitslos gemeldet sind. Hinzu kommen viele Menschen, die nicht mehr arbeitslos gemeldet sind, gleichwohl aber arbeitswillig und beschäftigungsfähig sind. Diese Zahl hat bei weitem nicht in dem Maße abgenommen wie es die Entwicklung des Arbeitsmarktes als Ganzes erwarten ließ. Besonders schlechte Chancen haben aktuell rund 200 000 Personen, die bereits seit mehr als zwei Jahren arbeitslos sind und besonders komplexe Problemlagen aufweisen. Insbesondere sie werden von den vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht erreicht.

Ziel des Sozialen Arbeitsmarktes ist es, den Menschen, die mittelfristig keine Chance auf eine ungeforderte Beschäftigung haben, eine neue Perspektive zu eröffnen sowie gesellschaftliche Teilhabe, die sich in Deutschland stark über Erwerbsarbeit definiert, zu ermöglichen. Das grundsätzliche Ziel einer ungeforderten Beschäftigung wird durch den Sozialen Arbeitsmarkt nicht aufgegeben. Im Gegenteil, die Wahrscheinlichkeit auf eine ungeforderte Beschäftigung wird für die Teilnehmenden sogar steigen, da dieses Instrument arbeitsmarktnah angelegt ist und sie an den regulären Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Der Soziale Arbeitsmarkt ist nicht dazu da, Arbeitsuchende in eine Beschäftigung zu zwingen. Er beruht auf freiwilliger Teilnahme. Allerdings ist von einem signifikanten Interesse von Seiten der Langzeitarbeitslosen auszugehen. Dies zeigen u. a. die Erfahrungen mit den Arbeitsgelegenheiten. Im Sozialen Arbeitsmarkt werden reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse angeboten, die vielen Menschen einen Ausstieg aus dem Grundsicherungsbezug ermöglichen können.

Die existierenden Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung erreichen nicht alle Betroffenen und sind nicht genügend aufeinander abgestimmt, so dass sinnvoll aufeinander aufbauende Förderketten teilweise unmöglich sind. Die Menschen, die eine Perspektive jenseits des Arbeitslosengeld-II-Bezugs benötigen, leiden zudem unter der programmatischen Diskontinuität und der immer wieder in Frage gestellten Finanzierung dieser Programme. Der Soziale Arbeitsmarkt schafft dagegen eine verlässliche Planungsgrundlage für die Betroffenen, für die Jobcenter und für die Arbeitgeber.

Statt passiver Leistungen bei Langzeitarbeitslosigkeit wie Arbeitslosengeld II und Unterkunftskosten werden im Sozialen Arbeitsmarkt Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewährt. Auf diese Weise kann er dauerhaft etabliert werden. Anstelle von Arbeitslosigkeit wird Arbeit finanziert.

Dafür wird neben den bestehenden Instrumenten des § 16 SGB II ein Sozialer Arbeitsmarkt auf Grundlage des § 16e SGB II eingerichtet, der auch das Bundesprogramm „Bür-

gerarbeit“ ersetzt. Eine Förderung im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes ist in eine mehrstufige, maßnahmenübergreifende und personenbezogene Integrationsstrategie einzubinden. Dafür sind perspektivisch in einem weiteren Schritt die Kriterien für alle weiteren Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung zu schärfen und besser aufeinander abzustimmen sowie beispielsweise die Frage der Zusätzlichkeit grundsätzlich zu überprüfen.

Die Einrichtung des Sozialen Arbeitsmarktes soll überdies von der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns flankiert werden. Eine verbindliche Lohnuntergrenze schützt nicht nur Beschäftigte vor Armutslöhnen und sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen. Sie kann auch dazu beitragen, dass im Sozialen Arbeitsmarkt Beschäftigte existenzsichernde Löhne erzielen und gänzlich unabhängig vom Arbeitslosengeld-II-Bezug werden können.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Absatz 2 Satz 1)

Auf die Benennung einer maximalen Höhe des Zuschusses wird verzichtet, da diese in den folgenden Absätzen 3 und 4 differenzierter geregelt wird.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Um diesen Satz zu ermitteln, ist ein einzelfallbezogenes Verfahren zu etablieren, wie es sich z. B. bei Leistungen des Nachteilsausgleichs für Schwerbehinderte bewährt hat.

Die Entlohnung der Beschäftigungsverhältnisse im Sozialen Arbeitsmarkt soll sich an den tariflichen bzw. ortsüblichen Löhnen oder einem geltenden Mindestlohn orientieren.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Im Absatz 3 werden im Wesentlichen die personenbezogenen Voraussetzungen des § 16e Absatz 3 in der bisherigen Fassung mit der maximalen Leistungshöhe von 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts verknüpft. Um zu vermeiden, dass es zu Mitnahmeeffekten kommt und Arbeitsverhältnisse von Menschen gefördert werden, die auch andere Möglichkeiten haben, bedarf es weiterhin einer klaren und engen Definition der Voraussetzungen einer Förderung.

Die Buchstaben a bis c Doppelbuchstabe aa enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Soziale Arbeitsmarkt steht für alle Tätigkeiten bei allen Arbeitgebern offen, sofern sie ein Arbeitsverhältnis mit einer langzeitarbeitslosen Person über 25 Jahren mit mindestens zwei personenbezogenen Vermittlungshemmnissen begründen. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen vorrangig in Ausbildung vermittelt werden. In

besonderen und zu begründenden Ausnahmefällen, wie zum Beispiel wenn aufgrund einer Behinderung die Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsplatz auf besondere Schwierigkeiten stößt, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Zu Buchstabe f

Über die Förderung wird im Einzelfall und vor Ort entschieden. Hierfür wird ein Assessment vorgeschrieben. Aufgrund der multiplen Problemlagen der Betroffenen sollte neben den zuständigen Fallmanagern auch der psychologische Dienst der Arbeitsagentur in die Entscheidung einbezogen werden. Gegebenenfalls kann der Entscheidungsprozess auch im Rahmen einer speziellen Kommission unter Einbeziehung der Geschäftsführung des Jobcenters bzw. unter Hinzuziehung externer Dritter erfolgen. Bevor Jobcenter Personen in den Sozialen Arbeitsmarkt vermitteln können, müssen sie gemeinsam mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine maßnahmenübergreifende Integrationsstrategie erarbeitet und vereinbart haben und dabei mindestens sechs Monate lang eine verstärkte vermittelnde Unterstützung geleistet haben. Damit wird gewährleistet, dass es kurz- und mittelfristig voraussichtlich keine andere Möglichkeit gibt, die Betroffenen in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 begründet eine zusätzliche Säule des Sozialen Arbeitsmarktes. Wenn in Abweichung zu Absatz 3 zwei weitere Bedingungen erfüllt sowie ein lokaler Konsens hergestellt sind, ist ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts möglich. Dabei handelt es sich um zwei Merkmale, die die Person betreffen und eine Voraussetzung an das so geförderte Arbeitsverhältnis.

Personen, deren Arbeitsverhältnis mit bis zu 100 Prozent förderfähig ist, müssen eine besonders komplexe Problemlage aufweisen. Dies ist der Fall, wenn die Person durch mindestens drei in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist. Die Erfahrungen mit dem Beschäftigungszuschuss haben gezeigt, dass neben sogenannten zugeschriebenen Vermittlungshemmnissen wie etwa Alter, Migrationshintergrund usw. insbesondere auch „in der Person“ liegende Hemmnisse eine Integration in den Arbeitsmarkt verhindern. Neben Suchterkrankungen, Obdachlosigkeitserfahrungen können dies zum Beispiel schwere persönliche Krisen sein. Einzelne, häufig aber auch kumuliert sind sie ursächlich dafür, dass die personale Integrität dieser Menschen in physischer, psychischer und/oder sozialer Hinsicht versehrt ist.

Zudem wird eine besonders lange Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten vorausgesetzt. Über die Förderung wird im Einzelfall und vor Ort ebenfalls mit einem verpflichtenden Assessment wie unter Absatz 3 beschrieben entschieden.

Mit bis zu 100 Prozent förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse, wenn diesen ein lokaler Konsens zugrunde liegt. Einbezogen werden die lokalen Arbeitsmarktpartner. In § 18 Absatz 1 SGB II werden als Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes Gemeinden, Kreisen und Bezirke, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Kam-

mern und berufsständischen Organisationen genannt, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Der lokale Konsens mit diesen Arbeitsmarktpartnern gewährleistet eine praxisnahe und abgestimmte Handhabung vor Ort. Diese sollte im Rahmen einer mit dem örtlichen Beirat nach § 18d SGB II abgestimmten lokalen Arbeitsmarktstrategie erfolgen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die beabsichtigten Zielgruppen des Sozialen Arbeitsmarktes erreicht werden und verhindert zudem mögliche Konflikte und Wettbewerbsverzerrungen durch eine 100-Prozent-Förderung.

Die Förderung stellt auch keine unzulässige Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Nach der Entscheidung der Europäischen Kommission zu § 16a SGB II, der Vorgängervorschrift des § 16e SGB II, stellen beschäftigungswirksame Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 107 Absatz 1 AEUV) dar, wenn die Maßnahmen allgemeiner Natur sind. Allgemeiner Natur sind Maßnahmen nach Auffassung der Europäischen Kommission, wenn sie jedem Unternehmen, das eine hilfebedürftige Person einstellen möchte, offenstehen, ohne dass die Förderung an bestimmte Eigenschaften oder Anforderungen an den Arbeitgeber gebunden wäre (Europäische Kommission, Beihilfemaßnahme N 594/2007, 18. März 2008, Rn. 20). Die vorgesehene Regelung ist in Bezug auf die Arbeitgeber nicht selektiv. Sie konzentriert sich nicht nur auf wenige Arbeitgeber, sondern erfasst die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarkts und stellt daher eine Maßnahme allgemeiner Natur dar.

Zu Absatz 5

Regelmäßige Überprüfungen der Fördervoraussetzungen sind notwendig, um „Einsperr- und Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden. Das betrifft sowohl die Voraussetzungen an die teilnehmende Person und deren gegebenenfalls veränderte Leistungsfähigkeit als auch bei einer Förderung nach Absatz 4 an die Tätigkeit. Turnusgemäße Überprüfungen alle zwei Jahre schließen anlassbezogene Prüfungen außerhalb dieser Reihe nicht aus.

Die Zuschüsse sind den tatsächlichen Aufwendungen für Arbeitsentgelt und Sozialversicherungskosten anzupassen.

Zu Absatz 6

Eine Förderung im Sozialen Arbeitsmarkt ist auf maximal 24 Monate befristet. Sie wird aber in der Folge jeweils verlängert, wenn die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die grundsätzliche Befristung stellt sicher, dass der Soziale Arbeitsmarkt keine Einbahnstraße ist. Es soll auf Grundlage der erzielten Fortschritte anhand der vereinbarten Integrationsstrategie überprüft werden, ob eine weitere Förderung über den § 16e erfolgen oder ein nächster Integrationsschritt gegangen werden kann. Der Rechtsanspruch auf Weiterförderung, sofern die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind, stellt auf der anderen Seite sicher, dass Teilnehmende nicht einfach wieder in die passive Arbeitslosigkeit abgeschoben werden können.

Zu Absatz 7

Das Ziel einer ungeforderten Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt wird mit der Teilnahme am Sozialen Arbeitsmarkt nicht aufgegeben. Entsprechend werden die Teilneh-

merinnen und Teilnehmer kontinuierlich durch die Arbeitsagenturen beraten und vermittelt. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit der Betreuung und Förderung im Rahmen des SGB II nach den §§ 16, 16a, 16f sowie der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 bis 87 SGB III auch im sozialen Arbeitsmarkt erhalten, da etliche Arbeitsuchende der Zielgruppe nicht ohne weitere unterstützende Angebote in Beschäftigung gebracht werden. Es können beispielsweise begleitende sozialpädagogische Betreuung, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder zur Sprachförderung erforderlich werden. Entsprechende Unterstützung kann bereits im Rahmen des Integrationsplans nach Absatz 3 Satz 4 und somit als Bestandteil der individuellen Integrationsstrategie vereinbart werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 10

Anhand der zu erwarteten Teilnehmerzahl werden die Kosten des Sozialen Arbeitsmarktes prognostiziert. Sie sind in

einen gesonderten Titel des Bundeshaushalts einzustellen und gesondert auszuweisen. Da es sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Regelfall um ehemalige Grundsicherungsempfänger handelt, sind weniger Mittel bei den passiven Leistungen (Regelsatz Arbeitslosengeld II) anzusetzen. Auch die Kosten der Unterkunft sinken entsprechend. Begleitende Regelungen stellen sicher, dass auch die bei den sich am Sozialen Arbeitsmarkt beteiligenden Kommunen eingesparten Kosten der Unterkunft der Finanzierung des Passiv-Aktiv-Transfers zugutekommen.

Zu Absatz 11

Eine begleitende Evaluation ist notwendig, um die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Leistungsbezieher, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte zu beobachten. Dem Deutschen Bundestag wird jährlich bis zum 31. Dezember beginnend mit dem Jahr 2013 über die Ergebnisse berichtet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

